

RS Vfgh 2007/9/25 B572/07

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.09.2007

Index

27 Rechtspflege

27/01 Rechtsanwälte

Norm

DSt 1990 §77

StPO §353

Leitsatz

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch Abweisung des Antrags auf Wiederaufnahme eines Disziplinarverfahrens gegen einen Rechtsanwalt; keine vorwegnehmende Beweiswürdigung bei Prüfung des Vorliegens geeigneter Gründe für einen Freispruch oder eine Strafmilderung; vertretbare Annahme des Nichtvorliegens "neuer" Beweismittel

Rechtssatz

Tatsachen oder Beweismittel sind neu iSd §353 Z2 StPO, wenn sie entweder in früheren Verfahren nicht zur Kenntnis des Gerichts gelangt oder ihm erst später zugänglich geworden sind. Für das Verfahren der Wiederaufnahme ist nach dem Wortlaut des §353 Z2 StPO maßgeblich, dass die neu beigebrachten Tatsachen oder Beweismittel die Freisprechung oder die Verurteilung wegen einer unter ein milderndes Strafgesetz fallenden Handlung zu begründen geeignet erscheinen. Die in diesem Verfahren notwendige Prüfung der Eignung stellt keine vorwegnehmende Beweiswürdigung dar.

Der belangten Behörde kann auch nicht entgegengetreten werden, wenn sie davon ausgeht, dass die vom Beschwerdeführer beigebrachten Beweismittel nicht "neu" iSd §353 Z2 StPO sind.

Entscheidungstexte

- B 572/07
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 25.09.2007 B 572/07

Schlagworte

Rechtsanwälte, Disziplinarrecht, Wiederaufnahme, Strafprozeßrecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2007:B572.2007

Zuletzt aktualisiert am

30.01.2009

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at